

Lehrgegenstände unter den christlichen Confessionen behandelt, so begreift man auch unter dem Namen „symbolische Bücher“ nur die christlichen Bekenntnisschriften, nicht diejenigen des Judenthums oder Islams. Aber auch von den christlichen können drei Klassen außer Betracht bleiben. Es sind die zuerst die Schriften der aus der patristischen Periode stammenden Secten, wie die der Armenier, Kopten, Aethiopianer, syrischen Jacobiten, Nestorianer, Thomaschriften, theils weil die Zahl ihrer Anhänger meist verschwindend klein ist, theils weil die Lehrgegenstände sich fast ausschließlich auf die Christologie beschränken. Dann sind es Glaubensschriften aller derjenigen Lehrrichtungen, welche zwar aus dem neuerungsfüchtigen Geiste der Reformation geboren sind, aber das Christenthum entweder bis zur Unkenntlichkeit entstellten (s. d. Artt. Aufklärung und Deisten) oder geradezu in heidnisches, widerchristliches Wesen verkehrt haben (s. d. Artt. Mormonen und Saint-Simon). Endlich bleiben ausgeschlossen alle Schriften der sogenannten Rationalisten, weil man beim Rationalismus, obschon er eine consequente Fortentwicklung des protestantischen Schriftprinzips enthält, weder von einer Kirchenordnung noch von eigentlichen Bekenntnisschriften reden kann. — Die äußere Form eines symbolischen Buches ist verschiedener Art; außer in Bekenntnisform (wie der des Credo) kann es entweder nach Weise einer begründenden Auseinandersetzung (z. B. der römische Catechismus), oder in lateinischer Aneinanderreihung von Fragen und Antworten (z. B. Luthers Catechismen), oder in einer Reihenfolge einzelner Artikel (wie die helvetischen Confessionen) u. dgl. abgefaßt sein. Auch die Form einer päpstlichen Constitution oder dogmatischen Bulle, bezw. einer nach Sitzungen und Canones geordneten Synode (wie beim Tridentinum und der Norddeutschen Synode) thut dem Werthe und Charakter einer Symbolschrift keinerlei Abbruch, obschon die bekenntnisförmigen Auszüge daraus (z. B. die Professio fidei Tridentinae) dem strengen Begriffe eines Symbols wohl am nächsten kommen. — Die Einteilung der symbolischen Bücher in „eigentliche“ und „abgeleitete“ (vgl. Buchmann, Populärsymbolik, 3. Aufl., Mainz 1850, 2) oder nach dem Vorgange Winers (Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Kirchenparteien, 4. Aufl. von Ewald, Leipzig 1882, 9 ff.) in „Hauptschriften“ und „Schriften zweiter Ordnung“ begründet fast durchweg einen innern Wesensunterschied, insofern den Hauptschriften vermöge ihrer authentischen Abfassung und Veröffentlichung durch die officiellen Kirchenorgane (wie den Canones Tridentini) ein höherer Auctoritätswert innewohnt als den abgeleiteten (z. B. dem Catechismus Romanus), zumal wenn letztere ursprünglich von Privaten ausgingen (wie die Confessio Belgica) und erst nachträglich zu symbolischem Ansehen gelangten.

I. Die katholische Kirche besitzt außer symbolischen Hauptschriften auch symbolische Bücher zweiten Ranges, d. h. Schriften, welche von der Kirche zwar autorisirt, nicht aber feierlich sanctionirt worden sind, so daß ihnen bloß ein secundäres symbolisches Ansehen zukommt. — 1. Zur Klasse der Hauptschriften gehören im Allgemeinen die feierlichen Glaubensentscheidungen, welche im Laufe der Jahrhunderte vom unfehlbaren Lehramte der Kirche ausgegangen und den Vätern aller Zeiten als verpflichtende Glaubensregeln eingeschrieben worden sind. Im Einzelnen sind in der Folge zu rechnen: a. die drei ältesten Glaubenssymbole, d. i. das apostolische, das niceniconstantinopolitanische und das athenianische Glaubensbekenntnis (s. d. Art. Glaubensbekenntnis und dazu A. Hahn, Bibliothek der Symbole, 3. Aufl., Breslau 1897; A. Dicit, Das Taufsymbol der alten Kirche nach Ursprung und Entwicklung I, Baderborn 1894). Als Ergänzung der drei Hauptsymbole sind die berühmte Symbolum Toletanum betrachtet worden, welches, 675 durch die 11. Synode zu Toledo (s. d. Art.) aufgestellt, insbesondere die Trinitätslehre in breiterer und schärferer Fassung entwickelt als das Athanasianum (s. Ditzinger, Enchiridion n. 222 sqq.). Es muß als wichtiges Stück noch das bezw. Capitulum „Firmiter credimus“ der IV. Lateransynode (1215) unter die mit primärer katholischer Auctorität umkleideten Glaubensbekenntnisse der Kirche aufgenommen werden (s. Ditzinger n. 355 sqq.). — b. Die Glaubensdefinitionen der oecumenischen Concilien sind Art. Concil III, 805 ff.), unter denen das Concil von Trident die wichtigste ist, da es die wichtigsten Bemerkungen von Wendt (Synodale in römisch-katholischer Kirche, Gotha 1880, 13) in tridentinische Beschlüsse „die symbolische Grundlage des römisch-katholischen Lehrbegriffs“ bildet, wie derselbe der Reformation gegenüber die charakteristische Eigenthümlichkeit ausprägte. Von den 25 Sitzungen der Synode (1545–1563) besitzen Sess. IV–VII, XIII–XIV, XXII den XXV dogmatischen Charakter. Die einschlägigen Glaubensbestimmungen, welche sich vornehmlich auf das Ansehen der Bibel, die Erbsünde, die Rechtfertigung, die Sacramente, die eucharistische Communion, die heilige Messe, das Fastengebot, den Ablass beziehen, zerfallen formell in das (bezw. Capitel) und Canones, von denen das Dogma in freier, oft umständlicher Darstellung beschreiben und begründen, letztere in kurzen Schlagätzen die häretischen Irrthümer namentlich der Reformatoren, unter Bezugnahme des Anathems verurtheilen. Nicht nur die Canones, sondern auch der Substanz der Sess. und Capitel wohnt symbolisches Ansehen an, weil das Concil selber an manchen Stellen (z. B. Sess. VI, c. 16 sub finem) seine Absicht, die verbindende Glaubensnormen darin anzufestigen, kund